Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001122-I0-413

Anlage-Nr. : 15a Seite : 1 / 13

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: SPL 809

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	SPL 809	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	ANZIO	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	B8	
Radausführungskennz.:	B8	
Radgröße:	8Jx19H2	
Rad-Einpresstiefe:	45 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	70,10 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	Z 10 Ø70,0-Ø67,1	
geprüfte Radlast: *)	740 kg	
Reifenabrollumfang:	2260 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: HYUNDAI

Radbefest	tigung			
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
Kürzel				moment
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	MP23	110 Nm
BF2	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	MP23	125 Nm
BF3	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	MP23	120 Nm

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
BC3	e5*2007	46*0121*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
150	Hyundai i20 N	215/35R19	A01) bis A10) BF1) K01) K04)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO Nr. : RA-001122-I0-413

Anlage-Nr.: 15a Seite: 2 / 13

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
FD	e11*200 <i>°</i>	I/116*0313*	
FDH	e11*200 <i>°</i>	I/116*0343*	
FDH	e11*2007	7/46*0225*	
FDHG	e11*200′	I/116*0361*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
66 bis 105	Hyundai i30, i30CW	215/35R19	A02) bis A10)
	(Limousine, Kombi)	T85)	BF1)
		225/35R19 A01) K03) K04)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
GDH	e11*2007	e11*2007/46*0337*		
GDH	e11*2007	/46*0338*		
GDH-HME	e13*2007	/46*1604*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
66 bis 100	Hyundai i30, i30CW (3-Türer, 5-Türer, Kombi)	215/35R19 K25) K58) T85) 225/30R19 A93a) K04) T84) 225/35R19 G05) K04) K25) K58)	A01) bis A10) BF1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
GDH	e11*2007/46*0337*			
GDH	e11*2007/46*0338*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
137	Hyundai I30 Turbo	225/35R19	A01) bis A10)	
		K04)	BF1)	
		245/30R19 K01) K02) K28)		
		1.01)1.02)1.20)		

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
PDE	e11*2007	7/46*3807*	
PDE	e5*2007/	46*1075*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
70 bis 118	Hyundai i30 (5-Türer, Kombi, Fastback)	225/35R19	A01) bis A10) A11) BF2) E54) G2P) K01) K04) K28)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO Nr. : RA-001122-I0-413

Anlage-Nr.: 15a Seite: 3 / 13

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
PDE	e11*2007/46*3807*		
PDE	e5*2007/4	l6*1075*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
71 bis 118	Hyundai i30 N Sports, i30 Fastback N Sports (5-türer, Fastback, N Line)	225/35R19	A01) bis A10) A11) BF2) G1R) K01) K04) K28)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
PDE	e11*2007	e11*2007/46*3807*		
PDE	e5*2007/	46*1075*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
184	Hyundai i30 N, i30	225/35R19	A01) bis A10)	
	Fastback N	K04)	BF2)	
		235/35R19 G01) K01) K02) K27) K58) 245/30R19 K01) K02)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
PDE	e11*2007/46*3807*		
PDE	e5*2007/4	46*1075*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
202 bis 206	Fastback N Performance	225/35R19 K04) 235/35R19 K01) K02) K27) K58) 245/30R19 G01) K01) K02)	A01) bis A10) BF2)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
VF	e4*2007/46*0263*			
VF	e4*2007/	46*0264*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
85 bis 130	Hyundai I40	225/40R19	A02) bis A10)	
	(Kombi)		BF1) G03)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO Nr. : RA-001122-I0-413

Anlage-Nr.: 15a Seite: 4 / 13

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

SPL 809 Teiletyp:

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
JC	e4*2007/	007/46*0207*		
JC	e4*2007/	2007/46*0223*		
JC-HME	e13*200	7/46*1605*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
57 bis 94	Hyundai IX20	215/35R19 K04) 225/35R19 K04) K54) K55) 245/30R19 K02) K54) K55) K56)	A01) bis A10) BF1) K01)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
EL	e11*2007/46*0104*			
ELH	e11*2007/46*0192*			
LM	e11*2007	' /46*0128*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 135	Hyundai IX35	225/45R19	A02) bis A10) BF1)	
		245/40R19 A01) K01)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
AE	e4*2007/46*1157*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
77	Hyundai Ioniq (Nur Fahrzeuge mit Hybridantrieb)	215/35R19	A01) bis A10) A11) BF1) K03) K04) N225)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
NE	e9*2018/858*11054*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
42 bis 81	Hyundai Ioniq 5 (2WD, 4WD)	235/55R19 A94) K04) 245/50R19 A94a) K02) 255/50R19 K02)	A01) bis A10) BF3) EF0) K01)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO Nr. : RA-001122-I0-413

Anlage-Nr.: 15a Seite: 5 / 13

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
CE	e4*2018/	858*00145*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37 bis 81	Hyundai Ioniq 6 (2WD, 4WD)	225/50R19 A01) K01) 235/45R19 245/45R19 A01) K01)	A02) bis A10) A94) BF3)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
os	e4*2007	/46*1259*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77 bis 146	Hyundai Kona, Kona Hybrid (Frontantrieb)	225/35R19 A93) 225/40R19 A93a) GG4) 235/35R19 A93) 235/40R19 G7U) 245/35R19	A02) bis A10) A11) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
os	e4*2007/46*1259*		
OSE	e4*2007/	46*1522*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
26 bis 28	Hyundai Kona Elektro	225/40R19 A93a)	A02) bis A10) BF1)
		235/40R19	
		245/35R19	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
os	e4*2007/46*1259*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 146	Hyundai Kona (Allradantrieb)	225/40R19	A02) bis A10) A11) BF1)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO Nr. : RA-001122-I0-413

Anlage-Nr.: 15a Seite: 6 / 13

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
os	e4*2007	/46*1259*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
206	Hyundai Kona N	225/40R19 A93a) 235/35R19 A93) K03) 235/40R19 K03) 245/35R19 A93a) K01)	A01) bis A10) BF1) K04)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
SX2	e4*2018/	858*00153*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
146	Hyundai Kona (Fahrzeuge mit Einzelradaufhängung an HA; Front- + Allradantrieb)	225/45R19 A93a) 235/45R19 A01) K01) K04) 245/40R19 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF3)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
SX2	e4*2018	/858*00153*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
69 bis 88	Hyundai Kona (Fahrzeuge mit Verbundlenker an HA; Frontantrieb)	225/40R19 G01) 225/45R19 235/40R19 K01)	A01) bis A10) A11) BF3) K04)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO Nr. : RA-001122-I0-413

Anlage-Nr.: 15a Seite: 7 / 13

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
SX2E	e4*2018	/858*00168*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33 bis 53	Hyundai Kona Elektro	215/50R19 A01) G01) K01) K04) M00) N225) 215/50R19 M+S A01) G01) K01) K04) M00) 225/45R19 A93a) N235) 225/45R19 M+S A93a) 235/45R19 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF3)

Typ(en):	n): ABE / EG-Genehmigung(en):			
DM	e11*2007	e11*2007/46*0633*		
Motorleistung (kW)	•	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 199		235/50R19 A94) 235/55R19 A94) 245/50R19 A01) A94) K03) K04) 255/50R19 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
ТМ	e4*2007/46*1318*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 147	Hyundai Santa Fe	235/50R19 K03) 235/55R19 K03) 245/50R19 K01) K04) 255/50R19 K01) K04)	A01) bis A10) BF2) E56)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO Nr. : RA-001122-I0-413

15a Anlage-Nr.: 8 / 13 Seite:

Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
ТМ	e4*2007/46*1318*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
132 bis 148	Hyundai Santa Fe, Santa Fe Hybrid	235/50R19 K03)	A01) bis A10) A11) BF2) E56a)
		235/55R19 K03)	
		245/50R19 K01) K04)	
		255/50R19 K01) K04)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
JM	e4*2001/116*0087*		
JMG	e11*2001/116*0355*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
83 bis 129	Hyundai Tucson	225/45R19	A01) bis A10) BF1) K03)
		235/40R19	
		245/40R19	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
TL	e11*2007/46*2711*		
TL	e5*2007/46*1084*		
TLE	e11*2007/46*2724*		
TLE	e5*2007/46*1076*		
TLE-HME	e13*2007/46*1612*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
85 bis 136	Hyundai Tucson	225/45R19	A01) bis A10)
		A93a) K03)	A11) BF1) K04)
		235/45R19	
		K03)	
		245/45R19	
		K01)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001122-I0-413

Anlage-Nr. : 15a Seite : 9 / 13

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: SPL 809

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
NX4E	e5*2018/858*00001*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 132	Hyundai Tucson, ix35	225/50R19 A93a) 235/50R19 245/45R19 A93a) 255/45R19 A01) K04)	A02) bis A10) A11) BF3)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
FS	e11*2007/46*0194*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
97 bis 137	Hyundai Veloster	215/35R19	A02) bis A10) A93) BF1)
		225/30R19 A01) K28)	

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001122-I0-413

Anlage-Nr. : 15a Seite : 10 / 13

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein. Aufgrund unterschiedlicher Bremsanlagen, je nach Fahrzeugtyp, ist es möglich, dass unterhalb des Felgentiefbetts keine Klebegewichte montiert werden können.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001122-I0-413

Anlage-Nr. : 15a Seite : 11 / 13

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: SPL 809

BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: MP23 Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: MP23 Anzugsmoment: 125 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: MP23 Anzugsmoment: 120 Nm

E54) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen N Sports (N Line).

E56) Nur zulässig an Fahrzeugen bis zu der EG-Genehmigungs-Nr. e4*2007/46*1318*02

E56a) Nur zulässig an Fahrzeugen ab der EG-Genehmigungs-Nr. e4*2007/46*1318*03

- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G03) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/45R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G05) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 195/65R15 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G1R) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/40R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001122-I0-413

Anlage-Nr. : 15a Seite : 12 / 13

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: SPL 809

- G2P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7U) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R17, 235/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GG4) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R17, 225/45R18, 235/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K27) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.

genannten Bereich abgedeckt sein.

K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 53379 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001122-I0-413

Anlage-Nr. : 15a Seite : 13 / 13

Auftraggeber: Superior Industries Leichtmetallräder Germany

GmbH

Teiletyp: SPL 809

- K54) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich ab Schweller bis zur Stoßfängeroberkante ein Streifen von 30 mm Breite gemessen von der Radhauskante auszuschneiden. Der verbleibende Kunststoffinnenkotflügel ist klebend zu befestigen.
- K55) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich.
 - die Befestigungslasche des Stoßfängers (Blech und Kunststoff) ist im Bereich der Stoßfängeroberkante bis zur Befestigungsschraube zu kürzen,
 - die Kunststoffkante des Stoßfänger ist im Bereich von Stoßfängeroberkante bis 50 mm nach unten um 5 mm zu kürzen,
 - die Radhauskante ist von der Stoßfängeroberkante bis zum Schweller um 10 mm aufzuweiten.
- K56) An Achse 1 ist die Radhauskante zwischen den beiden Befestigungslaschen des Kunststoffinnenkotflügels (ca. 140mm vor bis 45° hinter Radmitte) um- und anzulegen. Der Kunststoffinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K58) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - · der Kunststoffniet an der Blechlasche im Bereich 20 Grad hinter Radmitte ist zu entfernen,
 - die Radhauskante und die Blechlasche sind im Bereich von Stoßfängeroberkante bis 45 Grad hinter der Radmitte umzulegen,
 - der KS- Innenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T84) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1000 kg bei LI 84. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 500 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 15a mit den Seiten 1-13 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ SPL 809 des Auftraggebers Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



